## **Amtsblatt**



Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

74. Jahrgang Viersen, 03. Mai 2018 Nummer 16

Inhaltsverzeichnis	
Kempen: Erörterungstermin Planfeststellungsverfahren Neubau Ergasfernleitung ZEELINK Ersatzbestimmung Ratsmitglied	

## Bekanntmachung der Stadt Kempen

- nachrichtlich -

Gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfolgt die

ortsübliche Bekanntmachung des Erörterungstermins in dem

Planfeststellungsverfahren nach § 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit §§ 73 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für den Neubau der Erdgasfernleitung ZEELINK

 Der Erörterungstermin zu dem o.g. Planfeststellungsverfahren beginnt

am Montag, dem 14.05.2018 um 10.00 Uhr im Dorint . Kongresshotel . Düsseldorf/Neuss Selikumer Straße 25 41460 Neuss

Einlass in den Saal erfolgt ab 9.00 Uhr.

Zunächst werden die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange erörtert. Daran anschließend beginnt die Erörterung der **privaten Einwendungen**.

Der Erörterungstermin wird, wenn dies erforderlich ist, am 15.05.2018, 16.05.2018, 17.05.2018 und 18.05.2018 fortgesetzt. Kann der Termin zu einem früheren Zeitpunkt beendet werden, wird er vor Ablauf der genannten Zusatztermine beendet.

2. Im Termin werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG). Die Vertretung der Einwender und der Betroffenen durch Bevollmächtigte ist möglich. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

3. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben einer / eines Beteiligten und / oder deren / dessen Bevollmächtigten auch ohne sie / ihn verhandelt und entschieden werden kann (§ 67 Abs. 1 Satz 3 VwVfG). Die schriftlich und rechtzeitig erhobenen Einwendungen behalten auch bei Ausbleiben einer / eines Beteiligten und / oder deren / dessen Bevollmächtigten ihre Gültigkeit. Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen.

Mit dem Schluss der Verhandlung ist das Anhörungsverfahren beendet.

- 4. Personen, die auf die Unterstützung eines Gebärdendolmetschers angewiesen sind, bittet die Anhörungsbehörde sich bis zum 02.05.2018 bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 25, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf oder per E-Mail (andreas.conrad@brd.nrw.de) zu melden.
- 5. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- 6. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
- 7. Es wird darauf hingewiesen, dass die ortsübliche Bekanntmachung des Erörterungstermins auf der Internetseite der Stadt Kempen unter https:// www.kempen.de/de/inhalt/bekanntmachungen/ eingesehen werden kann.

Bezirksregierung Düsseldorf Az.: 25.05.01.01-02/16 Im Auftrag gez. Dr. Karvani

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 385

ändert durch Gesetz vom 06. Dezember 2016 (GV NRW S. 1052). stelle ich fest:

- Herr Stadtverordneter Andreas von Brechan, Eva-Vluyn-Str. 57a, Kempen, hat sein Mandat als Mitglied des Rates der Stadt Kempen zum 30.04.2018 niedergelegt.
- Aus der Reserveliste der Partei "Christlich Demokratische Union Deutschland" rückt nunmehr

Herr Hans Willi Schmitz, Herderstr. 8, Kempen

ab 01.05.2018 in den Rat der Stadt Kempen ein.

Gegen diese Feststellung kann gem. § 39 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes innerhalb eines Monates nach Bekanntgabe Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter in Kempen, Rathaus, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Kempen, den 17.04.2018

Stadt Kempen
Der Bürgermeister
- Wahlleiter gez.
(Ferber)
Erster Beigeordneter

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 386

## Bekanntmachung der Stadt Kempen

- nachrichtlich -

Ersatzbestimmung für einen Vertreter des neuen Rates der Stadt Kempen

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV NRW S. 454), zuletzt ge-386





**Herausgeber:** Der Landrat des Kreises Viersen - Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3, 41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755 E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de Erscheinungsweise: Alle 14 Tage Topographisches Landeskartenwerk:
Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung des Landrats des Kreises Viersen - Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation **Bezug:** Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen. Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen